

G Aktuelle Mitteilungen

Verbesserung Bundeshaushalt
 April 1975

Zur Abstimmung vom 8. Juni 1975:

MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES BUNDESHAUSHALTES

Am 8. Juni 1975 werden das Volk und zum Teil auch die Stände über folgende Erlasse der Eidgenössischen Räte abstimmen:

1. Bundesbeschluss über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 31. Januar 1975;
2. Bundesbeschluss betreffend Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976 vom 31. Januar 1975;
3. Bundesgesetz über die Aenderung des Generalzolltarifs vom 4. Oktober 1974 (Erhöhung des Heizölzollens);
4. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Nationalstrassen. Aenderung vom 4. Oktober 1974 (Erhöhung des Zollzuschlages auf Treibstoffen für motorische Zwecke);
5. Bundesbeschluss über den Schutz der Währung. Aenderung vom 28. Juni 1974.

Nur die vier ersten Erlasse zählen zu den Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes, die Gegenstand dieses Beitrages sind, nicht aber der fünfte, auf den nicht näher eingegangen wird.

Erwähnt sei nur, dass es bei diesem im wesentlichen um die Verlängerung bis 15. Oktober 1977 des 1972 von Volk und Ständen angenommenen Beschlusses über den Schutz der Währung geht. Heute soll er namentlich der Ueberbewertung des Schweizerfrankens, die die Exportindustrie und den Tourismus hart trifft, steuern. Wie 1972 handelt es sich um einen allgemeinverbindlichen, nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung dringlichen Bundesbeschluss, der nach Absatz 3 des genannten Artikels*) nunmehr Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt wird.

Der Bundesrat hat die Notwendigkeit von Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes in seiner entsprechenden Botschaft vom 8. Januar 1975 im wesentlichen wie folgt begründet:

Nach der Ablehnung der Fiskalmassnahmen ¹⁾ durch Volk und Stände in der Abstimmung vom 8. Dezember 1974 drängt sich die Einleitung von "kurzfristigen Schritten" zur Aufrechterhaltung eines geordneten Bundeshaushaltes auf. Dabei sollen:

*) Text siehe Seite 13

1) Näheres darüber im Beitrag "Erläuterungen zum Bundesbeschluss ... vom 4.10.74", hiernach.

- vorerst die Bundesausgaben durch eine Reihe dringlicher Beschlüsse auf ein nach Verwerfung der Mehreinnahmen tragbares Mass reduziert
- zum Ausgleich des starken Rückganges wichtiger Bundeseinnahmen auf dem ordentlichen Weg ab 1976 zusätzliche Einnahmen beschafft
- der Voranschlag 1975 den neuen Verhältnissen angepasst
- der frühere Beschluss über die Ausgabenbremse in die neue Vorlage wieder aufgenommen

werden.

Solche Massnahmen erscheinen umso dringender, als nicht nur im Jahre 1974 die geschätzten Einnahmen bei weitem nicht erreicht, sondern auch 1975 die Fiskaleinnahmen um 500 - 700 Mio. unter den früheren Schätzungen liegen werden. Ohne Gegenmassnahmen wäre für 1975 anstatt mit einem budgetierten Defizit von 300 Mio. mit folgender Lücke im Bundeshaushalt zu rechnen:

	<u>Mio. Franken</u> (runde Beträge)
- Budgetiertes Defizit	300
- Beanspruchung Eventualhaushalt	200
- Tiefere Eingänge bei Fiskaleinnahmen (Schätzung: 500 - 700 Mio.)	<u>600</u>
	1 100
- Wegfall Mehreinnahmen bei WUSt	<u>700</u>
<u>Finanzierungslücke</u> (mit erhöhten Zolleinnahmen)	<u>1 800</u>

Sollten die auf Treibstoff und Heizöl erhobenen Zollerhöhungen ebenfalls abgelehnt werden, würde die Finanzierungslücke sogar auf 2 Mia. und mehr ansteigen (siehe unten B).

Namentlich aus wirtschaftlichen Gründen darf die Finanzierungslücke zu höchstens 500 - 600 Mio. auf dem Anleihensweg geschlossen werden, so dass ein Betrag in der Grössenordnung von 1,2 - 1,3 Mia. auf anderem Weg ausgeglichen werden muss.

Ohne Gegenmassnahmen würden die Defizite der Jahre 1976 bis 1979 die Grössenordnung von 3 Mia. übersteigen.

Die Eidgenössischen Räte haben, weitgehend den bundesrätlichen Anträgen folgend, am 30./31. Januar 1975 solche Massnahmen beschlössen. Bereits am 4. Oktober 1974 hatten sie den erwähnten Zollerhöhungen zugestimmt (siehe unten B). Die entsprechenden Beschlüsse und Gesetze werden nachstehend in ihren wesentlichen Zügen dargestellt. Dabei wird unterschieden zwischen denjenigen, die

- am 8. Juni 1975 zur Abstimmung gelangen, diese unterteilt in
 - auf Verfassungsebene stehende Beschlüsse, für deren Annahme auch das Ständemehr erforderlich ist (unten A),
 - auf Gesetzesebene stehende Erlasse, für deren Annahme es nur des Volksmehrs bedarf (unten B), und denjenigen, die

- am 8. Juni 1975 nicht zur Abstimmung gelangen, sei es,
 - weil die Referendumsfrist erst am 18. Mai 1975 abläuft, sie am 8. Juni 1975 noch nicht zur Abstimmung vorgelegt werden könnten (unten C) oder
 - dass sie dem Referendum überhaupt nicht unterliegen (unten D).

Es werden hier alle Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes aufgeführt, weil sie nicht isoliert bewertet werden können, sind sie doch Teile eines Massnahmenpaketes, das nur als ganzes die erstrebten Wirkungen auf den Bundeshaushalt ausüben soll.

A. BESCHLUESSE AUF VERFASSUNGSSTUFE, DIE AM 8. JUNI 1975 ZUR ABSTIMMUNG GELANGEN

1. Bundesbeschluss betreffend Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976 vom 31.1.75
(siehe dazu Tabellen Seiten 9 ff.)

a) Warenumsatzsteuer

Der heute geltende Artikel 41ter Absatz 3 letzter Satz der Bundesverfassung lautet:

Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen 4 %, bei Engroslieferungen 6 % des Entgelts; diese Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden.

Nach Annahme des in Rede stehenden Beschlusses hingegen wäre folgender Text massgebend:

Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen 5,6 % und bei Engroslieferungen 8,4 % des Entgelts.

Somit sollen die Sätze erhöht, auf eine Flexibilitätsreserve jedoch verzichtet werden. Die erhöhten Sätze gelten nach dem Beschluss ab 1. Oktober 1975, so dass die Mehrerträge bereits zu Beginn des Jahres 1976 zu fliessen beginnen würden (Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung Artikel 8 Absatz 2).

b) Wehrsteuer

Der Entwurf des Bundesrates sah keine Aenderungen des geltenden Wehrsteuerrechtes vor. Die nationalrätliche Kommission beantragte folgende Aenderungen, die in der Folge im Beschluss wörtlich ihren Niederschlag gefunden haben (in Klammern geltendes Recht):

Absatz 5 lit. c des Artikels 41ter der Bundesverfassung:

Die Steuer beträgt:

- vom Einkommen natürlicher Personen höchstens 11,5 ($9,5 + 1/10 = 10,45$) %; die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 9'700 (9'000) Franken für Ledige und 12'200 (11'000) Franken für Verheiratete,
- vom Reinertrag der juristischen Personen höchstens 9,8 ($8 + 1/10 = 8,8$) %,
- vom Kapital und der Reserven der juristischen Personen 0,825 ($0,75 + 1/10 = 0,825$) %. Hier geht es lediglich um die Sanktionierung der erfolgten Erhöhung um einen Zehntel. Eine neue Erhöhung ist nach dem Beschluss nicht zulässig.

Aenderung des Artikels 8 Absatz 3 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung:

- Die kalte Progression wird teilweise ausgemerzt, und zwar durch Gewährung folgender, nach dem 31. Dezember 1974 geltender Ermässigung auf den von Verheirateten geschuldeten Wehrsteuern:
 - 20 % auf den ersten 200 Franken Jahressteuer,
 - 10 % auf den nächsten 200 Franken Jahressteuer,
 - 5 % auf den nächsten 200 Franken Jahressteuer.
- Die Steuer vom Reinertrag der Kapitalgesellschaften wird um einen Zehntel erhöht, höchstens aber auf 9,8 %.

Die Aenderungen bei der Wehrsteuer treten bei Annahme des Beschlusses rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Die Auswirkungen auf die Steuerbelastung sind aus den Tabellen der Seiten 10 - 12 ersichtlich.

Der Bundesrat ist gegebenenfalls beauftragt, die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den erwähnten Aenderungen anzupassen. Bei der Warenumsatzsteuer wird er für die Uebergangszeit auch die Auswirkungen hinsichtlich der Ueberwälzung zu ordnen haben.

c) Anteil der Kantone am Ertrag der Verrechnungssteuer

Der Bundesbeschluss betreffend Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976 sieht auch eine Herabsetzung des Anteils der Kantone an der Verrechnungssteuer von 12 auf 10 % in den Jahren vor, in denen der Verrechnungssteuersatz 30 % übersteigt. (Vergleiche dazu unten B Ziffer 4).

Der Bundesbeschluss über die Erhöhung der Steuereinnahmen betrifft die verfassungsmässige Ordnung und untersteht somit der Abstimmung des Volkes und der Stände.

2. Bundesbeschluss über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 31.1.75

Der Beschluss ergänzt die Uebergangsbestimmungen mit folgendem Artikel 13:

- ¹ Neue Ausgaben, Mehrausgaben im Voranschlag gegenüber dem Vorjahr und Erhöhung bestehender Ausgaben bedürfen in jedem Rat der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder, wenn dies von einer der vorbereitenden Kommissionen, einer der Finanzkommissionen oder einem Viertel der Mitglieder eines Rates verlangt wird.

Einzelheiten sollen in einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss geregelt werden (Absatz 2).

Der Bundesbeschluss über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt bei seiner Annahme bis 31. Dezember 1979.

B. ERLASSE AUF GESETZESSTUFE, DIE AM 8. JUNI 1975 ZUR ABSTIMMUNG GELANGEN

Wegen der sich rasch verschlimmernden Finanzlage des Bundes und zur Sicherung der Finanzierung der Nationalstrassen hatte der Bundesrat am 29. August 1974 auf dem Verordnungsweg mit Wirkung ab 31. desselben Monats die unten beschriebenen Zollerhöhungen beschlossen, wozu ihn das Zolltarifgesetz, allerdings mit der Auflage, gleichzeitig den Eidgenössischen Räten einen Antrag zu entsprechenden Bundesbeschlüssen zu unterbreiten, ermächtigt. Die Räte stimmten am 4. Oktober 1974 den bundesrätlichen Vorlagen durch folgende Erlasse zu:

1. Bundesgesetz über die Aenderung des Generalzolltarifs vom 4.10.74

Dieses Gesetz erhöht den Zoll auf Industrieheizöl von 30 Rappen auf 1.10 Franken und den Heizölzoll für Hausbrand von 30 Rappen auf zwei Franken je 100 kg brutto.

Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum, das vom Landesring der Unabhängigen und vom Schweizerischen Mieterverband mit 100'434 gültigen Unterschriften ergriffen worden ist.

Der durch diese Zollerhöhungen erzielte Mehrertrag betrug in den ersten sechs Monaten 70 Millionen Franken.

2. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Nationalstrassen. Aenderung vom 4.10.74

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses wird der zweckgebundene Zollzuschlag auf Treibstoffen für motorische Zwecke von 20 auf 30 Rappen je Liter erhöht - dies zur Deckung des Anteils des Bundes an den Kosten der Nationalstrassen.

Die weiteren Bestimmungen lauten:

Absatz 2: Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Bundesrat den Zollzuschlag vorübergehend bis auf 20 Rappen je Liter herabsetzen.

Absatz 3: Der Zollzuschlag fällt dahin, wenn er weder für die laufenden Aufwendungen des Bundes für die Nationalstrassen noch für die Tilgung des von ihm an die Nationalstrassen gewährten Vorschusses benötigt wird.

Artikel 2

Vom Inkrafttreten dieses Beschlusses an leistet der Bund an die Kosten der Nationalstrassen einen jährlichen Beitrag von 7,5 Millionen Franken je Rappen Zollzuschlag, höchstens jedoch 150 Millionen Franken. Wird der Zollzuschlag unter 20 Rappen herabgesetzt, vermindert sich der jährliche Beitrag des Bundes um 7,5 Millionen Franken je Rappen Zollzuschlag.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum, das vom Landesring der Unabhängigen und von Motor-Report mit 56'877 gültigen Unterschriften ergriffen worden ist.

Der durch diese Zollzuschlagerhöhung erzielte Mehrertrag betrug in den ersten sechs Monaten 170 Millionen Franken.

Zur Annahme der oben in Ziff. 1 und 2 zitierten Erlasse bedarf es des einfachen Volksmehrs, d.h. eines Volksmehrs, das sich gegen das Referendumsgebahren ausspricht.

C. BESCHLUESSE UND GESETZE, DIE NUR - UND JEDENFALLS NICHT AM 8. JUNI 1975 - ZUR ABSTIMMUNG GELANGEN, WENN DAS REFERENDUM ERGRIFFEN WIRD

1. Bundesbeschluss über den Abbau von Bundesbeiträgen vom 31.1.75

Der Beschluss ermächtigt die Bundesversammlung - soweit es die Finanzlage des Bundes dringend erfordert - bei der Aufstellung des Voranschlages durch allgemeinverbindlichen nicht referendumpflichtigen Bundesbeschluss:

- Beiträge und Darlehen des Bundes aus Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen herabzusetzen,
- bundesrechtliche Fristen zu erstrecken,
- die Fälligkeit von Bundesleistungen aufzuschieben.

So der Absatz 1 des Artikels 1 des Beschlusses. Die weiteren Bestimmungen lauten:

Absatz 2: Um den Bundeshaushalt zu entlasten, überprüft und ändert der Bundesrat die Bedingungen für Bundesleistungen.

Absatz 3: In gleicher Weise können gesetzlich begrenzte Leistungen der Beteiligten erhöht werden, wenn Ausfalldeckungen des Bundes davon abhängig sind.

Absatz 4: Bei zugesicherten Leistungen kann nur die Fälligkeit angemessen erstreckt werden.

Absatz 5: Bei Massnahmen nach diesem Artikel nimmt die Bundesversammlung auf die unterschiedliche Entwicklung der Landesgegenden und auf sozial schwache Gruppen angemessen Rücksicht.

Artikel 2

¹ Die Bundesversammlung kann ihre Befugnisse aus Artikel 1 jeweils für ein Jahr auf den Bundesrat übertragen.

² Für den Vollzug des Voranschlages 1975 liegen die Befugnisse nach Artikel 1 beim Bundesrat.

Der Beschluss ist allgemeinverbindlich, wird dringlich erklärt (Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung*), tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft und gilt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums nach Artikel 89^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung*) bis Ende 1977.

2. Bundesbeschluss über die Festsetzung des Beitrages des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31.1.75

Der Beschluss beschränkt den Beitrag des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf jährlich 770 Mio. Franken, und zwar in Abweichung von Artikel 103 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich und wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung*) als dringlich erklärt. Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft, untersteht dem fakultativen Referendum und gilt bis zum 31. Dezember 1977.

*) Text siehe Seite 13

3. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige vom 31.1.75

Der Beschluss ermächtigt den Bundesrat, die Beiträge ab 1. Juli 1975 bis zu folgenden Ansätzen zu erhöhen:

- für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit bis 0,6 %,
- für Nichterwerbstätige auf 6 - 600 Franken.

Der Beschluss ist allgemeinverbindlich, wird dringlich erklärt (Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung*), tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1977. Fakultatives Referendum nach Artikel 89^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung*).

4. Das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Aenderung vom 31.1.75

Es geht um die Erhöhung des Verrechnungssteuersatzes von 30 auf 35 %, die ab 1. Januar 1976 bis 1979 gelten soll. Das Gesetz ermächtigt den Bundesrat, die Erhöhung vorzeitig auf ein Jahresende rückgängig zu machen, wenn es die Entwicklung der Währungslage oder des Kapitalmarktes erfordert.

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. (Deshalb ist die Herabsetzung des Kantonsanteils an der Verrechnungssteuer von 12 auf 10 %, die nur durch Verfassungsänderung möglich ist, nicht hier, sondern in dem unter Abschnitt A. erwähnten Beschluss enthalten).

D. BESCHLUESSE, DIE NICHT DEM REFERENDUM UNTERLIEGEN

1. Bundesbeschluss über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal in den Jahren 1969 - 1972. Aenderung vom 31.1.75

Ein neuer Artikel 3^a des Beschlusses ermächtigt den Bundesrat, die einmalige Zulage für 1975 und 1976 auf einen festen Betrag zu begrenzen oder nach den massgebenden Bezügen abnehmend zu stufen. Er kann zudem bei der einmaligen Zulage von der Mindestgarantie abgehen.

Der Beschluss ist allgemeinverbindlich und untersteht nicht dem Referendum.

2. Bundesbeschluss über den Vollzug des Voranschlages der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1975 und die Bewilligung von Verpflichtungskrediten vom 30.1.75

Es geht hier um Ausgabenbeschränkungen. Artikel 2 des Beschlusses bestimmt sie wie folgt:

¹Die Zahlungskredite für Bundesbeiträge und beitragsähnliche Leistungen wie Darlehen werden gesamthaft um rund 400 Millionen Franken gekürzt.

²Die Zahlungskredite aller Departemente, der Behörden und Gerichte für laufende Ausgaben, einschliesslich Grundstücke und Fahrnis, jedoch ohne Bundesbeiträge, übrige Investitionen und Ausgaben für die materielle Kriegsbereitschaft, werden um insgesamt 100 Millionen Franken gekürzt.

*) Text siehe Seite 13

3. Der Bundesrat bestimmt die für eine Herabsetzung vorgesehenen Positionen des Voranschlages und setzt die neuen Kredite fest, wobei er auf die unterschiedliche Entwicklung der Landesgegenden und auf sozial schwache Gruppen angemessen Rücksicht nimmt.

Der Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich, untersteht nicht dem Referendum und tritt sofort in Kraft.

3. Bundesbeschluss über die Herabsetzung von Anteilen der Kantone an Bundes- einnahmen im Jahre 1975 vom 31.1.75

Der Beschluss setzt die Anteile der Kantone am Ertrag der Bundessteuern und am Reinertrag der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser sowie ihre Bezugsprovision auf dem Rohertrag des Militärflichtersatzes 1975 um einen Zehntel herab und beauftragt den Bundesrat mit dem Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Beschluss ist allgemeinverbindlich und nach Artikel 89^{bis} Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung*) dringlich erklärt. Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1975. Weil er nicht länger als ein Jahr gültig ist, unterliegt er nicht dem Referendum.

* * *

Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft vom 8. Januar 1975 als weitere Massnahme eine solche bei der direkten Bundessteuer zur wirksamen Bekämpfung der Steuerhinterziehung beantragt. Zu diesem Behufe hatte er den Eidgenössischen Räten einen Gesetzesentwurf, der verschärfte Steuerkontrollen und strengere Strafsanktionen vorsieht, vorgelegt. Gemäss Antrag der nationalrätlichen Kommission wurde jedoch der Entwurf an das Büro der Bundesversammlung zur Bestellung einer besonderen Kommission überwiesen.

* * *

Die finanziellen Auswirkungen der oben unter Abschnitt A./1. und Abschnitt C./4. erwähnten Beschlüsse ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

Tabelle 1: Auswirkungen auf die Steuererträge;

Tabelle 2: Auswirkungen auf die Wehrsteuerbelastung der Ledigen;

Tabelle 3: Auswirkungen auf die Wehrsteuerbelastung der Verheirateten;

Tabelle 4: Auswirkungen auf die Wehrsteuerbelastung der juristischen Personen.

Anschliessend ist der oben mehrfach zitierte Artikel 89^{bis} der Bundesverfassung wiedergegeben.

*) Text siehe Seite 13

Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976
Auswirkung auf die Erträge 1976 und 1977
in Mio. Fr.

	Erträge		Mehreinnahmen (+) Mindereinnahmen (-)	
	<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1976</u>	<u>1977</u>
1. Warenumsatzsteuer				
<u>Geltendes Recht</u> , Steuersätze 4,4/6,6 %	3'610	3'740		
<u>Beschluss:</u>				
- Erhöhung der Steuersätze auf 5,6/8,4 %	4'595	4'760	+ 985	+ 1'020
2. Wehrsteuer				
<u>Geltendes Recht</u>	3'150	3'150		
<u>Beschluss:</u>	3'240	3'240		
- Natürliche Personen				
a) Erhöhung des Maximalsatzes von 10,45 auf 11,5 %			+ 40	+ 40
b) Ermässigung 20 % / 10 % / 5 %			- 80	- 80
- Juristische Personen				
a) Zuschlag von 10 % auf der Steuer vom Reinetrag (Maximalsatz 9,8 %)			+ 130	+ 130
			+ 90	+ 90
3. Verrechnungssteuer				
<u>Geltendes Recht</u>	1'270	1'370		
<u>Beschluss:</u>				
- Erhöhung des Steuersatzes von 30 auf 35 %	1'620	1'590	+ 350	+ 220
			<u>+ 1'425</u>	<u>+ 1'330</u>
			=====	=====
			Bund	+ 1'388
			Kantone 1)	+ 37
				+ 1'308
				+ 22

1) Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer ab 1976 10 %

Wehrsteuer der natürlichen Personen
Belastung des steuerbaren Einkommens
LEDIGER

Steuerbares Einkommen Fr.	Wehrsteuer gemäss geltendem Recht Fr.	BB vom 31.1.75		Wehrsteuer gemäss BB vom 31.1.75 (nach Er- mässigung bzw. Erhöhung) Fr.	
		Ermässigung ¹⁾ Fr.	Weiterführung der Pro- gression bis 11,5 % (Mehrbelastung) Fr.		
1	2	3	4	5	
9'700.--	22.--	Keine Ermässigung		wie geltendes Recht	
10'000.--	25.30				
15'000.--	80.30				
20'000.--	135.30				
30'000.--	421.30				
40'000.--	800.80				
50'000.--	1'460.80				
70'000.--	3'110.80				
100'000.--	6'520.80				
150'000.--	13'120.80				
200'000.--	19'720.80				
242'900.--	25'383.05				- .55
300'000.--	31'350.--				1'570.80
392'900.--	41'058.05				4'125.45
400'000.--	41'800.--				4'200.--
500'000.--	52'250.--				5'250.--
1'000'000.--	104'500.--		10'500.--	115'000.--	

1) Ermässigung (für Verheiratete): 20 % auf den ersten 200 Fr. Jahressteuer, 10 % auf den zweiten 200 Fr. Jahressteuer, 5 % auf den dritten 200 Fr. Jahressteuer

Wehrsteuer der natürlichen Personen / Belastung des steuerbaren Einkommens

VERHEIRATETER

Steuerbares Einkommen	Wehrsteuer gemäss geltendem Recht	BB vom 31.1.75		Wehrsteuer gemäss BB vom 31.1.75 (nach Ermässigung bzw. Erhöhung)
		Ermässigung 1)	Weiterführung der Progression bis 11,5 % (Mehrbelastung)	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	2	3	4	5
9'700.--	22.--	22.-- *)		-.--
9'800.--	23.10	23.10 *)		-.--
9'900.--	24.20	24.20 *)		-.--
10'000.--	25.30	25.30 *)		-.--
10'100.--	26.40	26.40 *)		-.--
10'200.--	27.50	5.50		22.--
15'000.--	80.30	16.05		64.25
20'000.--	135.30	27.05		108.25
30'000.--	421.30	61.05		360.25
35'500.--	602.80	70.--		532.80
40'000.--	800.80	70.--		730.80
50'000.--	1'460.80	70.--		1'390.80
70'000.--	3'110.80	70.--		3'040.80
100'000.--	6'520.80	70.--		6'450.80
150'000.--	13'120.80	70.--		13'050.80
200'000.--	19'720.80	70.--		19'650.80
242'900.--	25'383.05	70.--	-.55	25'313.60
300'000.--	31'350.--	70.--	1'570.80	32'850.80
392'900.--	41'058.05	70.--	4'125.45	45'113.50
400'000.--	41'800.--	70.--	4'200.--	45'930.--
500'000.--	52'250.--	70.--	5'250.--	57'430.--
1'000'000.--	104'500.--	70.--	10'500.--	114'930.--

1) Ermässigung: 20 % auf den ersten 200 Fr. Jahressteuer, 10 % auf den zweiten 200 Fr., 5 % auf den dritten 200 Fr.

*) Eine Jahressteuer unter Fr. 22.-- wird nicht erhoben.

Wehrsteuer der juristischen Personen

Belastungsvergleiche für eine AG mit 1 Mio. Franken Kapital

Rendite %	Steuerbarer Ertrag Fr.	Wehrsteuer vom Reinertrag				Wehrsteuer vom Kapital gemäss geltendem Recht BB vom 31.1.75 Fr.
		Geltendes Recht		BB vom 31.1.75		
		Fr.	% 1)	Fr.	% 1)	
1	10'000.--	330.--	3,30	363.--	3,63	825.--
2	20'000.--	660.--	3,30	726.--	3,63	825.--
3	30'000.--	990.--	3,30	1'089.--	3,63	825.--
4	40'000.--	1'320.--	3,30	1'452.--	3,63	825.--
5	50'000.--	1'980.--	3,96	2'178.--	4,36	825.--
7	70'000.--	3'300.--	4,71	3'630.--	5,19	825.--
10	100'000.--	6'160.--	6,16	6'776.--	6,78	825.--
15	150'000.--	11'660.--	7,77	12'826.--	8,55	825.--
20	200'000.--	17'160.--	8,58	18'876.--	9,44	825.--
22	220'000.--	19'360.--	8,80	21'296.--	9,68	825.--
23,15	231'500.--	20'372.--	8,80	22'687.--	9,80	825.--
25	250'000.--	22'000.--	8,80	24'500.--	9,80	825.--
30	300'000.--	26'400.--	8,80	29'400.--	9,80	825.--
40	400'000.--	35'200.--	8,80	39'200.--	9,80	825.--
50	500'000.--	44'000.--	8,80	49'000.--	9,80	825.--
100	1'000'000.--	88'000.--	8,80	98'000.--	9,80	825.--

1) in Prozent des steuerbaren Ertrages

VERFASSUNGSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UEBER DRINGLICHE BUNDESBESCHLUESSE

Art. 89bis

¹ Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte sofort in Kraft gesetzt werden; ihre Gültigkeitsdauer ist zu befristen.

² Wird von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen eine Volksabstimmung verlangt, treten die sofort in Kraft gesetzten Beschlüsse ein Jahr nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist vom Volke gutgeheissen wurden; in diesem Falle können sie nicht erneuert werden.

³ Die sofort in Kraft gesetzten Bundesbeschlüsse, welche sich nicht auf die Verfassung stützen, müssen innert Jahresfrist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung von Volk und Ständen genehmigt werden; andernfalls treten sie nach Ablauf dieses Jahres ausser Kraft und können nicht erneuert werden.

